



## Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen Hinweis für Anmelderinnen und Anmelder

Wenn Sie Ihre Markenmeldung in Papierform einreichen, beachten Sie bitte für eine zügige Bearbeitung folgende Form:

Nennen Sie die Waren oder Dienstleistungen jeweils einzeln und trennen Sie die einzelnen Begriffe durch ein Semikolon.

*Ein Beispiel:*

### **Klasse 35:**

**Einzelhandelsdienstleistungen im Bereich Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Sportartikel; Marketing; Verteilung von Werbematerial;**

### **Klasse 30:**

**Kuchen; Kuchenglasuren; Kuchenverzierungen aus Schokolade;**

Bei der Einreichung Ihrer Markenmeldung in Papierform werden die von Ihnen beanspruchten Waren- und Dienstleistungsbegriffe im Hinblick auf ihre präzise Formulierung sowie die korrekte Klassifikation überprüft. Dieser Vorgang wird technisch unterstützt. Verzeichnisse, die in Papierform eingereicht werden und die oben genannten formellen Hinweise nicht berücksichtigen, werden deshalb durch das DPMA redaktionell angepasst. Dadurch wird eine technische Aufbereitung der einzelnen Begriffe möglich. Der Inhalt des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses wird durch die redaktionelle Überarbeitung selbstverständlich nicht berührt.

Um mit wenigen Oberbegriffen einen möglichst umfassenden Schutz für die Waren oder Dienstleistungen einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation zu erlangen, verwenden Sie bitte die sog. „[Class Scopes](#)“.

### **Bitte beachten Sie:**

Zur Erstellung Ihrer Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse haben Sie die Möglichkeit, die einheitliche Klassifikationsdatenbank (eKDB) zu nutzen. Die eKDB ist auch in den Online-diensten DPMAdirekt (Premiumdienst) und DPMAdirektWeb hinterlegt. Ihre Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse können Sie sich bei der Nutzung dieser Dienste bequem über die Warenkorbfunktion zusammenstellen.